

Vertrag

betreffend die Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten des Perlashofes

abgeschlossen zwischen
der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46,
2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch Vermieterin)

und

.....
(im Folgenden auch Mieter/Veranstalter)

I. Regelungsgegenstand und anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Dieser Vertrag regelt die Anmietung der Veranstaltungsräumlichkeiten des Perlashofes zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0 idgF., bzw. zur Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen, die nicht unter den Anwendungsbereich des NÖ Veranstaltungsgesetzes fallen.

(2) Auf nicht-öffentliche Veranstaltungen finden ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages, die Bestimmungen der Beilage ./A „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ sowie des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) Anwendung.

(3) Auf öffentlichen Veranstaltungen finden neben den im vorigen Absatz angeführten Bestimmungen, die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetz, die in der Veranstaltungsanmeldung gemachten Angaben, die Bestätigung der Anmeldung der Veranstaltung sowie allfällige behördliche Vorschriften und Auflagen Anwendung.

Die Einhaltung der sich aus den angeführten Normen sich ergebenden, einschlägigen Verpflichtungen durch den Mieter/Veranstalter wird somit ausdrücklich als Vertragsinhalt vereinbart.

(4) Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages den angeführten Rechtsvorschriften bzw. behördliche Vorschriften widersprechen oder von diesen abweichen, so gehen die angeführten Rechtsvorschriften den diesbezüglichen Vertragsbestimmungen vor, es sei denn, es handelt sich um Vertragspunkte, die ein höheres Sicherheits- und Schutzniveau festlegen, als die angeführten Rechtsvorschriften.

(5) Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen Beilage ./A „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.



II. Mietgegenstand und Umfang des Nutzungsrechts

(1) Der Mietgegenstand mit der Bezeichnung „Veranstaltungsräumlichkeiten Perlashof“, liegt im Hause 2362 Biedermannsdorf, Perlasgasse 8, die Nutzfläche beträgt ca. 68 m².

An diesen schließt eine neue Waschstraße unmittelbar an, die bei Bedarf mitgemietet werden kann, ebenso wie das Inventar laut Beilage ./B. Es besteht unmittelbarer Zugang zum gepflasterten Vorplatz, der bei Bedarf ebenfalls mitgemietet werden kann.

(2) Sämtliche für die Nutzung zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Zu- und Ableitungen, insbesondere die Elektroleitungen sind neuwertig und in funktionstüchtigem Zustand, ebenso wie sich der gesamte Mietgegenstand in neuem, ordnungsgemäßigem Zustand befindet. Das Inventar der Küche ist vollständig vorhanden.

(3) Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt

am, um Uhr,

der Rückgabezeitpunkt ist der, um Uhr.

Im Zuge der Übergabe und der Rücknahme wird der Mietgegenstand gemeinsam besichtigt und werden allfällige Mängel am Mietgegenstand bzw. Fehlen von Inventar in einem Protokoll festgehalten.

(4) Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietverhältnisses in gleich gutem Zustand zurück zu stellen und die Verpflichtungen gemäß Beilage ./A „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ einzuhalten.

(5) Umfang:

Für die Durchführung der unten angeführten Veranstaltung werden die Veranstaltungsräumlichkeiten/Flächen des Perlashofes, in folgendem Umfang an den Mieter/Veranstalter vermietet (zutreffendes bt. ankreuzen):

- Veranstaltungsraum inkl. Tische und Sessel
- Waschstraße und Inventar lt. Inventarliste (Beilage ./B)
- Vorplatz mit Beleuchtung und Heizung
- Garnituren (Heurigen garnituren) für Vorplatz aufgestellt
- Musikanlage und Mikrofon
- Bühne

III. Vertragszweck

Die Vermietung erfolgt zum Zweck der Durchführung folgender öffentlicher/nicht öffentlicher Veranstaltung (nicht zutreffendes Streichen):

Beschreibung der Veranstaltung:

am (Datum)

Beginn der Veranstaltung:

Ende der Veranstaltung:





erwartete Besucherzahl:

Bei Veranstaltungen mit Musik ist zusätzlich anzugeben:

Art der Musik:

Beginn der Musik:

Ende der Musik:

IV. Entgelt

(1) Das Entgelt für die angemieteten Räumlichkeiten/Flächen bzw. Inventar lt. Punkt II. pro Tag der tatsächlichen Nutzung zur Durchführung der angeführten Veranstaltung beträgt: (nicht Zutreffendes ist zu streichen):

a) Für Vereine oder Privatpersonen

Mietgegenstand	Entgelt in Euro exkl. USt.	USt.	Entgelt in Euro inkl. USt.
Veranstaltungsraum inkl. Tische & Sessel	62,50	12,50	75,00
Waschstraße und Inventar lt. Inventarliste	62,50	12,50	75,00
Kühlschrank	8,33	1,67	10,00
Vorplatz mit Beleuchtung und Heizung	8,33	1,67	10,00
Garnituren (Heurigengarnituren) für Vorplatz aufgestellt	20,83	4,17	25,00
Stehtische			
Musikanlage und Mikrofon	8,33	1,67	10,00
Bühne	16,67	3,33	20,00

Gesamt sohin:

Mietpreise für Gewerbebetriebe aller Art

Mietgegenstand	Entgelt in Euro exkl. USt.	USt.	Entgelt in Euro inkl. USt.
Veranstaltungsraum inkl. Tische & Sessel	166,67	33,33	200,00
Reinigungsbeitrag Veranstaltungsraum	41,67	8,33	50,00
Waschstraße und Inventar lt. Inventarliste	62,50	12,50	75,00
Kühlschrank	8,33	1,67	10,00
Reinigungsbeitrag Waschstraße	41,67	8,33	50,00
Vorplatz mit Beleuchtung und Heizung	8,33	1,67	10,00
Garnituren (Heurigengarnituren) aufgestellt	20,83	4,17	25,00
Stehtische			
Musikanlage und Mikrofon	8,33	1,67	10,00
Bühne	16,66	3,33	20,00

Gesamt sohin:





und ist spätestens bis.....

auf das Konto der Marktgemeinde Biedermannsdorf bei der
Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen

IBAN: AT17 3225 0000 0050 0017

BIC: RLNWATWWGTD

mit dem Verwendungszweck „Miete Veranstaltungsraum Perlashof am .. bzw. von ... bis ...“
zu bezahlen.

(2) Als Tag der tatsächlichen Nutzung zur Durchführung der angeführten Veranstaltung gilt jener Tag, an dem der Mietgegenstand tatsächlich für den vereinbarten Vertragszweck genutzt wird. Dazu gehören jedenfalls nicht jene Tage, die der Veranstaltungsvorbereitung bzw. dem Wegräumen von Veranstaltungsutensilien nach der Veranstaltung dienen.

(3) Findet eine Veranstaltung an 2 oder mehreren aufeinander folgenden Tagen statt, so wird die Reinigung seitens der Vermieterin am Tag nach dem letzten Veranstaltungstag durchgeführt, sodass auch die diesfalls die Reinigungskotenbeiträge nur 1-mal anfallen. Allfällige Zwischenreinigungen hat der Mieter/Veranstalter selbst durchzuführen oder durchzuführen lassen.

(4) Zusätzlich zum Mietentgelt ist die Umsatzsteuer - bei bestehender Umsatzsteuerpflicht - in der jeweiligen gesetzlichen Höhe – wie oben ausgewiesen – zu entrichten.

(5) Das vereinbarte Mietentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Sphäre des Mieters/Veranstalters zuzurechnen sind, nicht zustande kommt.

V. Störung in der Benützung

Der Mieter/Veranstalter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisationsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

VI. Pflichten des Mieters/Veranstalters

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die geplante Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

(2) Es ist untersagt, die Räumlichkeiten im Auftrag eines anderen Veranstalters anzumieten.

(3) Der Mieter/Veranstalter ist ohne die Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.

(4) Der Mieter/Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Mieter/Veranstalter eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein und die in diesem Vertrag samt Nutzungsbestimmungen vereinbarten Pflichten erfüllen.

(5) Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, die Verpflichtungen gemäß Beilage ./A „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ bei/vor der Veranstaltungen in den angemieteten Räumlichkeiten/Flächen des Perlashofes Biedermannsdorf verpflichtend einzuhalten.





VII. Besondere Nutzungsbedingungen

(zutreffendes ist anzukreuzen)

(1) Besondere Nutzungsbedingungen, die vereinbart und vom Mieter/Veranstalter einzuhalten sind (zutreffendes bt. ankreuzen oder ergänzen):

Für den störungsfreien Ablauf der nicht-öffentlichen Veranstaltung ist vom Mieter/Veranstalter ein Security Dienst in der Stärke von Personen zu stellen. Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die diesbezüglichen behördlichen Vorschriften.

Der Mieter/Veranstalter hat bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen für eine Brandschutzwache durch die Freiwillige Feuerwehr Biedermannsdorf oder durch sonstige mit Brandschutz betraute Personen (z. B. Mitglieder einer andere Feuerwehr, sofern diese auch entsprechend ausgerüstet sind) zu sorgen, insbesondere wenn aufgrund der Art der Veranstaltung oder durch die Anzahl der anwesenden Personen mit Brandgefahr zu rechnen ist. Die Kosten diesbezüglich hat der Mieter/Veranstalter zu tragen.

Stärke:

Die Ausrüstung ergibt sich bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen aus der Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Biedermannsdorf.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die diesbezüglichen behördlichen Vorschriften.

Der Mieter/Veranstalter hat auch bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen, bei der nach Art bzw. Umfang der Veranstaltung Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der BesucherInnen nicht ausgeschlossen werden können, für eine entsprechende Anwesenheit von Rettungskräften zu sorgen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die diesbezüglichen behördlichen Vorschriften.

Für die Deckung aller Schäden im Rahmen der nicht-öffentlichen Veranstaltung, unabhängig davon, ob diese der Mieter/Veranstalter oder eine sonst anwesende Person – ob berechtigt oder nicht – der Vermieterin oder Dritten zufügt, ist eine alle derartige Schäden abdeckende Haftpflichtversicherung durch Mieter/Veranstalter abzuschließen.

Mindestdeckungssumme: €

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten diesbezüglichen behördlichen Vorschriften.

Der Mieter/Veranstalter leistet als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag eine Kautions in Höhe von € 100,--.

(2) Sonstige besondere Nutzungsbedingungen:

VIII. Nutzungsbedingungen

(1) Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich die angeschlossenen Nutzungsbedingungen (Beilage .A) für Veranstaltungen in den angemieteten Veranstaltungsräumen/-flächen, deren Einhaltung hiermit ausdrücklich als vereinbart gilt, einzuhalten.

(2) Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen der Vermieterin entstehen, hat der Mieter/Veranstalter zu ersetzen. Nähere Bestimmungen zur Haftung finden sich in der Beilage .A.



IX. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der allenfalls erforderlichen Veranstaltungsanmeldung/-genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Veranstaltungsbehörde abgeschlossen.

Für die Marktgemeinde Biedermannsdorf

Der Mieter & Veranstalter

.....
Der Bürgermeister
am

.....
am

VON GEMEINDE AUSZUFÜLLEN
Information für Wirtschaftshof-

	Menge
Tische	
Sessel	

